100

Tagsbefehl

vom 5. September 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant des Bürger-Regiments.

Ich sehe, daß die Waffenübungen in den Bezirken sehr ungleich vorgenommen werden. Einige Bezirke exerciren seit lange schon im Bataillon, andere noch in Compagnien, einige andere halten Ferien, und wieder andere projectiren schon Feldmanoeuver mit ganzen Brigaden. Wenn das Institut der Nationalgarde einmal gesetzlich geordnet und mit den nöthigen berittenen Commandanten und Adjutanten für die größeren Abtheilungen versehen sein wird, dann erst kann man einen regelmäßigen Cours der Waffenübungen entwerfen, und dahin wirken, daß alle Abtheilungen gleichmäßig vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten, und zum jährlichen Beschluße im Herbste einige Uebungen in größeren Körpern (Infanterie, Cavallerie und Artillerie gemischt) vornehmen. Für dieses Jahr ist diese Sache unmöglich. Es fehlt uns an Pferden für die Commandanten und Adjutanten, und auch der Umstand fordert Berücksichtigung, daß die Herren Garden durch die im Laufe des Sommers so oftmals stattgehabte Alarmirung und angestrengten Wachdienst dem Privatleben und dem Erwerbe vielfältig entzogen waren. Es dürfte sich daher bei den Waffenübungen, die bis 20. October fortzusetzen sind, darauf zu beschränken sein, in nicht größeren Körpern als in Bataillons, und wöchentlich nie öfter als 2 Mal durch eine Stunde zu exerciren.

Außerdem finde ich es nothwendig, den Herren Garden über die Art der Waffen-Uebungen folgende Bemerkungen zu machen: Im Privatleben sind Meinungen frei, und Niemand ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen gesetzlich gezwungen, unter die Waffen zu treten. Wer sich aber freiwillig mit der Waffe in Reih und Glied stellt, ist verpflichtet, den Anordnungen des als Vertrauensmann selbst gewählten Commandanten unbedingt Folge zu leisten. Die Nothwendigkeit, daß der Commandant die Truppe in der Hand habe, stellt sich bei der Nationalgarde noch dringender als bei den Feldtruppen heraus. Die Garde, insbesondere in größeren Städten, ist, wenn sie kämpfen soll, stets gezwungen, unter großem Tumulte zu wirken, wobei sie Auge und Ohr nie vom Commandanten wenden soll. Der Zweck der Garde ist, in so lange es sich vermeiden läßt, nicht zu schlachten, sondern durch eine imponirende Haltung die übergreifenden Partheien in die Schranken des Gesetzes zurückzuweisen, und nur eine strenge Aufmerksamkeit auf die Signale der Commandanten kann es möglich machen, unnöthigem Blutvergießen vorzubeugen, andernfalls aber auch durch kräftiges Zusammenwirken der Waffengewalt so energisch einzuwirken, daß fernere Versuche des offenen Widerstandes nicht mehr gewagt werden. Zu einem derartig erfolgreichen Wirken reicht aber der gute Wille und die Ueberzeugung des Einzelnen nicht aus; die Truppe muß vorgeübt sein, sie muß sich im Tirailliren, in der Massen-Vertheidigung bei Attaquen und Rückzügen gewöhnen, stets auf den Commandanten zu achten; nur dadurch wird dieser in den Stand gesetzt, unüberlegte Handlungen im Zaume zu halten.

Ich möchte daher die Herren Abtheilungs-Commandanten im Interesse der guten Sache bitten, das vielfältige Parade-Exerciren bei Seite zu lassen, und weniger Werth auf einen gleichen Knall bei einer General-Decharge als darauf zu legen, die Truppe in schwierigen Fällen durch Signale in Händen zu behalten. Es wäre demnach für jetzt compagnieweise vorzüglich das Tirailliren und die Chargirung aus der Massa zu üben, und erst am Schlusse einer jeden Ausrückung in Bataillone zusammenzustoßen.

Da ich den Uebungen beizuwohnen wünsche, so ersuche ich unter Einem, Ort und Stunde der Ausrückung Tags vorher im Frührapporte anzuzeigen.

Streffleur m. p.,
Obercommandant-Stellvertreter.

Druck von Jos. Keck & Sohn.

Zu haben: Stadt, am Hohenmarkt Nr. 446.

219

Sammlung L. A. Frankl

WIENER STADTBIBLIOTHEK

RB2666
Q0494